

ihm eine dem Fonds zur Unterstüzung hilfbedürftiger Buchhändler zu gute kommende Wette von 30 Thalern anzubieten, daß eine Verordnung, wie die von Herrn Janke angeführte, nie gegeben war und nie existirt hat. Das wäre das Letzte, was ich thun könnte.

Herr Janke meint zwar, der beste Beweis, daß die Verordnung gegeben worden sei, wäre, daß der Verkauf von Büchern ohne Druckerfirma mehrfach gestraft sei: — aber gerade, das ist noch gar kein Beweis, diese Bestrafung war nichts als ein Irrthum einzelner Polizei-Stellen, wie dies nun auch kürzlich in diesen Blättern nachgewiesen und vom Ministerium gesagt worden ist. Daß auch Herr Janke von seiner Polizeibehörde vor dem Verkauf von Büchern ohne Druckerfirma gewarnt wurde, kann sein: — das ist doch aber noch keine „Verordnung“, welche Gesetze schnurstraks ändert. Wenn nun ein Polizei-Beamter zu einem Buchhändler kommt und ihn aus Irrthum warnt, ja kein Buch, das in Quart gedruckt sei, zu verkaufen, da von jetzt ab nur Bücher in Octav verkauft werden dürften — kann der Buchhändler da im Börsenblatt loschreien: Hört! Hört! es ist eine Verordnung erschienen, daß kein Buch in Quart mehr verkauft werden darf! Es ist aber ebensowenig eine Verordnung in Preußen erschienen, daß keine Bücher in Quart, als daß keine ohne Druckerfirma mehr verkauft werden dürften, und Herr Janke hat mich entweder Lügen zu strafen oder zu erklären, daß er sich geirrt hat.

Von der Havel.

Der Verfasser des † Artikels in No. 98 d. Bl.

Geschäftliche Rügen.

1.) Helbig's Rosen mit Dornen und 2.) ein neues Verleger-Kunststückchen.

Wir alle haben die Röschengeschichten Leo — Helbig 1845 aus Helbig's Factur de Dato 1. Juli 1845, Börsenbl. Seite 793 u. 835 — 1846, No. 89. sub 7608, No. 90 sub 7706, No. 92 sub 7984, zum Ueberdruß traurig und beschaulich kennen gelernt, nicht aber, wie einige Auserwählte von Herrn Helbig im Börsenblatt zum Theil namentlich Aufgeführte die Ehre und das Vergnügen haben sollen, die schon an Leo bezahlten Rosen noch einmal an ihn zu bezahlen. Sollen dies für Herrn Helbig die Rosen, für uns die Dornen sein? —

Das Ungehörige, Unbillige der Journalberechnung pro Anno in A. R. wie dies zum Bedauern immer noch mit aller Beharrlichkeit von mehreren Journal-Verlegern *) ausgeübt wird, tritt, wie an andern, schon öfter wiederholten Thatsachen, so auch hier zum großen Nachtheil und Aerger der gutmüthigen Pränumeranten ans Licht. Fragen wir, welcher Journal-Verleger bezahlt Papier, Druck und Honorar pränumerando? Warum soll der Sortimenter pränumerando bezahlen, bei geringerem Rabatt, größeren Bemühungen und Plakereien Zinsen, und noch anderen Verlusten, denen er ausgesetzt ist.

Es ist dies öfter und wiederholt und in neuerer Zeit ernstlich und namentlich von den Destreichern und mit Recht zur Sprache gebracht; nun, vielleicht macht die Mehrverlegung diesem Uebel ein Ende — doch, zu den Rosen.

Schreiber dieses hat laut von F. A. Leo quittirter Zahlungsliste L. J. M. 1845 das 1. Semester bezahlt, Herrn Helbig aber auf Factur vom 1. Juli 1845 die Antwort gegeben, die Rosen seien wie seither ohne Preisveränderung zu liefern. Statt der Antwort hierauf wird ununterbrochen die Fortsetzung der Rosen geliefert und zur Michaeli-Messe einer ausdrücklichen Aufforderung von Leo's Administration **) Folge leistend, an diese laut quittirter Zahlungsliste das 2. Semester bezahlt. Hiernach muß die Sache abgemacht sein und möge Herr Helbig nun endlich seine unnützen, fast wöchentlich einlaufenden Mahnbriefe einstellen. Die Leo'sche Administration aber, wenn sie nicht in übeln Verdacht gerathen will, diesen Gegenstand mit Herrn Helbig endlich ehrenhaft erledigen.

2) Was soll man dazu sagen, wenn eine Buchhandlung (wie z. B. die Becker'sche in Esberfeld), Handlungen, denen sie schuldet, ihren Verlag, statt in Abrechnung, nur gegen baar ausliefern läßt?

*) Rühmliche Ausnahmen machen Anton, Arnold's, Baumgärtner, Cotta's, Leske, L. Dehmigke, Weit & Co., Voigt.

**) War dies 2. Semester an Herrn Helbig zu bezahlen, wie konnte dann die Leo'sche Administration die Rühmlichkeit haben und zur Bezahlung auffordern und wenn Herr Helbig diese Zahlung rechtlich zu erhalten hatte, warum meldete dieser sich nicht (wie Leo's Adm.) zur Zeit? Dem Bezahler konnte es bei Gott ganz gleich sein, an wen er das 2. Semester bezahlte.

Zu wiederholten Malen hat Schreiber dieses, obwohl er nicht unbedeutend an genannte Handlung zu fordern hat, den Schifflin baar bezahlen müssen und auf eine Anfrage dieserhalb beim Herrn Commissionär vor längerer Zeit keine andere als die Antwort erhalten: „Schifflin ist nur gegen baar zu liefern, so lautet die ausdrückliche Ordre vom Hause!“ — — — Dies schreibe sich jeder hinter die Ohren, wer nicht durch Schaden klug werden will.

Wieder ein unerfrenliches Geschichtchen.

So eben ist in Commission bei Hoffmann in Frankfurt a/D. erschienen (auch beim Verfasser zu haben): „Ueber den Unterricht in der Muttersprache von A. F. Erüger, Seminardirector zu Neuzelle. Dies ist wieder ein Werkchen, das die Theilnahme und das Interesse der Sortimentsbuchhandlungen nicht verdienen dürfte, denn letztere scheinen dabei wieder hintangesetzt zu werden. In meinem Wohnorte nämlich hat der Superintendent eine Menge Exemplare davon zugesendet erhalten und betreibt buchhändlerische Geschäfte damit, indem er solches den Lehrern seines Sprengels anbietet, und diese müssen dann doch nolens volens 1 Gr. ihrem geistlichen Oberhirten abkaufen und werden dies auch um so lieber thun, da der Hr. Superintendent nur 10 Sgr. nimmt, der Ladenpreis aber, den die Buchhändler einhalten müssen, 15 Sgr. ist. — Es ist zu vermuthen, daß es mit diesem Buche sowie hier auch anderwärts gemacht ist, daß dasselbe nämlich vom Verfasser den Superintendenten und Schulvorstehern zum Vertriebe zugesandt ist; es wäre interessant, darüber Gewisheit zu haben, und werden Handlungen, die Auskunft darüber geben können, um solche gebeten. — er.

Aufforderung.

Die löbl. Düsseldorf'schen Buchhandlungen von Julius Buddens, Schaub-Scheller, Stahl-Denicke und Arnz & Co. werden hiermit ersucht, ihr gesandtes Privat-Circular in Betreff des Kampmann'schen Etablissements und des Doctor Roschütz von Bybentschis seltsamen Empfehlungsschreibens den Spalten dieses Blattes zu übergeben. Dadurch wird dem allgemeinen Besten genützt; denn die Verfahungsweise der in dem Circular Angegriffenen ist der Art, daß sie vor dem ganzen deutschen Buchhandlungs-Forum eine sehr ernste Rüge verdient.

J. —

Verbote.

In Anhalt-Deßau:

L'ami du peuple. Skizzen aus Marats Leben. Hamburg, Hoffmann & Campe.

In Schleswig-Holstein:

Baurmeister, G., die Dänen in Flensburg, oder das Wesen und Treiben der dänischen Propaganda. Paris, Heibeloff.
Brief, der offene, des Königs von Dänemark, und des deutschen Volkes Antwort. Leipzig, Brauns.
Ruperti, Fr., deutscher Zuruf an Schleswig-Holstein, in Musik gesetzt von G. Symphor. Bremen, Franz.
Wienberg, A., die Volks-Versammlung zu Nortorf am 14. Sept. 1846. Hamburg, Hoffmann & Campe.

Das Königl. Preussische Ober-Censur-Gericht hat für folgende Schriften die nachgesuchte Erlaubniß zum Debit in den preuß. Staaten verweigert:

1. elsässische Neujaarsblätter für 1846. Basel, Schweighausersche B., da das auf den Seiten 243 und 244 befindliche Gedicht aufs Entschiedenste gegen die Bestimmung des Artikels IV. der Censur-Instruktion vom 31. Januar 1843 verstößt.

2. Vom Leben und Wirken, von der Gefangennehmung, Verurtheilung und Verbrennung des Märtyrers Johannes Huf. Schaffhausen, Brodtmannsche B.

da diese Schrift durch die im Vorwort, in einer mitgetheilten Stelle aus einer Schrift von Joh. Ronge, enthaltenen Schmähungen gegen die